



## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
zum Az.: 7/70-5610-1-5.088

Peter-Altmeier-Platz 1  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0  
Telefax: 02602 124-238

[www.westerwaldkreis.de](http://www.westerwaldkreis.de)  
[kreisverwaltung@westerwaldkreis.de](mailto:kreisverwaltung@westerwaldkreis.de)

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Termine nach Vereinbarung.

Die Firma Dr. Schliebs GmbH & Co. KG, Eulerstraße 23 in 56235 Ransbach-Baumbach, beantragt gemäß §§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonnen je Tag durch Änderung des Brennstoffes auf Heizöl nach Nr. 2.10.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Baumbach Flur 25, Flurstück 10.

Das Vorhaben ist entsprechend § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. Teil I S. 540) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Ergibt die Prüfung im ersten Schritt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG). Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Montabaur, den 18.07.2023  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Im Auftrag:

Manuela Trenk  
- Kreisamtfrau -